

Anlage 1 zum Anschreiben Interessenbekundungsverfahren Bergedorfer Weihnachtsmarkt 2015 - 2018:

Anforderungen und Rahmenbedingungen für die Durchführung eines Weihnachtsmarktes

Öffnungszeiten:

Täglich 11.00 – 21.00 Uhr, Gastronomiestände bis 22.00 Uhr auslaufend;

Heiligabend 11.00 Uhr – 14.00 Uhr

1. und 2. Weihnachtstag geschlossen

Gebühren:

- Für Geschäfte mit Alkoholausschank sind Gestattungen nach § 12 Gaststättengesetz notwendig (115 Euro pro Geschäft).
- Gebühr für die Sondernutzung der Schlosswiese und Alte Holstenstraße (zwischen Serrahnbrücke und Johann-Adolf-Hasse-Platz) pauschal 13.000 € (Auf- und Abbautage inklusiv). Bei geringerer Flächennutzung muss die Gebühr individuell bestimmt werden.
- Die Gebühren für die gewerberechtliche Festsetzung eines Marktes nach § 69 Gewerbeordnung beträgt für beide Flächen (also Bereich Alte Holstenstraße und die Schlosswiese 675,-€; wird nur die Schlosswiese in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 425,- €.

Kaution

- Als Sicherheit für die ordnungsgemäße Rückgabe der Nutzungsflächen hinterlegt der Veranstalter 8.000,- Euro Kaution (in Worten: Achttausend Euro) zum jeweiligen Weihnachtsmarkt (vgl. dazu auch Verschiedenes, erster Spiegelpunkt). Alternativ besteht die Möglichkeit, einen prüffähigen Kostenvoranschlag eines qualifizierten Landschaftsbaubetriebes für die Ausbringung von Rollrasen auf der Schlosswiese vorzulegen. Vorbehaltlich einer fachlichen Prüfung durch das Bezirksamt würde dann die aus dem Kostenvoranschlag resultierende Summe zuzüglich 1000,- € (für ggf. weitere, in Anspruch genommene Flächen) die Kautionshöhe bestimmen. Die Kaution wird nach Abschluss der Veranstaltung und einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Flächen sowie Ausbringung des Rollrasens zurückgezahlt werden.
- Sollte die Kaution von Seiten des Bezirksamtes in Anspruch genommen werden müssen, führt das zum sofortigen Ausschluss des Veranstalters von der Durchführung weiterer Weihnachtsmärkte, die noch durch den Zeitraum dieses Interessenbekundungsverfahrens abgedeckt wären. Außerdem ist die Durchführung weiterer Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen im Bezirk und Flächen, die sich im Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes befinden für den Veranstalter ausgeschlossen.

Vorzulegende Unterlagen und Bestätigungen

Im Zusammenhang mit der Bewerbung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- ❖ Führungszeugnis zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde
- ❖ Bescheinigung in Steuersachen
- ❖ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- ❖ Bestätigung, dass allen an der Planung und Ausrichtung des Weihnachtsmarktes beteiligten Kräften mindestens ein Lohn gezahlt wird, der den Anforderungen des Hamburgischen Mindestlohngesetzes entspricht
- ❖ Anzahl der festangestellten Mitarbeiter und derjenigen mit geringfügiger Beschäftigung

Vom Veranstalter zu erbringende Infrastruktur:

- Die Versorgung der Veranstaltung mit Elektrizität und Frischwasser sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Das Bezirksamt benennt auf Anfrage bisherige Auftragnehmer.

- Möglich ist eine Inanspruchnahme des Elektro-Hausanschlusses für die Schlosswiese; sie wird seitens des Bezirksamtes mit einer Gebühr von 250,- € berechnet. Beauftragung und Kosten für die Verteilung und Stromverbrauch übernimmt der Veranstalter.
- Es sind Toilettenanlagen in ausreichender Anzahl und mit einer Aufsicht zu stellen. Für Behinderte ist eine eigene, behindertengerecht ausgerüstete Toilette aufzustellen, bzw. nachzuweisen.
- Entsorgung des im Zusammenhang mit der Durchführung des Weihnachtsmarktes anfallenden Mülls (Vorhaltung entsprechender Container mit bedarfsgerechter Entleerung)

Marketing:

Bei Werbemaßnahmen für den Weihnachtsmarkt ist das Branding für die Marke Bergedorf zu beachten (www.bergedorf.de/logos.html).

Sponsorenpräsentationen (z.B. Firmenbanner oder Produktpräsentationen im Veranstaltungsbereich) sind ausgeschlossen.

Verschiedenes:

- Mit der Nutzung der Schlosswiese über mehrere Wochen geht eine nachhaltige Schädigung der Grasnarbe einher. Diese ist daher vom Veranstalter fachgerecht mittels Rollrasen bis Ende März instand zu setzen. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, gilt als spätester Termin Ende April.
- Der nördöstliche Teil der Serrahn-Brücke muss als Blickverbindung zum Schloss freigehalten werden (vgl. Lageplan).
- Beim Branchenmix müssen mehr als 50% Non-Food-Stände berücksichtigt werden.
- Eine Bewachung außerhalb der Geschäftszeiten insbesondere in der Nacht wird dringend empfohlen.
- Bestehende Sondernutzungen haben Bestandsschutz und müssen daher beachtet bzw. können evtl. auch integriert werden (z.B. Alte Holstenstraße 75 - Textilienstände).
- Im Zusammenhang mit dem Freihalten der Schaufenster niedergelassener Geschäfte wird dringend eine Kontaktaufnahme mit dem eingetragenen Verein Wirtschaft und Stadtmarketing für die Region Bergedorf (WSB) oder direkt mit den Geschäftsinhabern empfohlen
- Bei der Standortplanung für die Verkaufsstellen und Fahrgeschäfte sind Rettungswege in ausreichender Breite einzuhalten und eine Anleiterbarkeit vor Gebäuden sicherzustellen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass neben dem hier angebotenen, zentralen Weihnachtsmarkt zusätzlich einzelne Weihnachtsmarktstände auf dem Bergedorfer Markt sowie in der Alten Holstenstraße nördlich Ludwig-Rosenberg-Ring aufgebaut sind. Weder diese Standplätze noch die Straßenbereiche sind Gegenstand dieses Interessenbekundungsverfahrens.

In Ihren schriftlichen Ausführungen gehen Sie bitte auch auf folgende Fragestellungen ein:

- Worin liegt Ihr Interesse bzw. die Ambition den Weihnachtsmarkt in Bergedorf als Veranstalter durchzuführen?
- Welche Veranstaltungen haben Sie bisher durchgeführt (Referenzliste, möglichst anschauliche Fotos)?
- Werden Subunternehmen bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung eingebunden?
- Welche eigenen Geschäfte bzw. Stände wird Ihr Unternehmen auf dem Markt betreiben?
- Beschreibung des geplanten Kulturprogrammes